

§. 23.

Aufhebung der auf Servituten beruhenden Koppelhütungen.

Beschließt die nach den Bestimmungen §. §. 16. und 17. zu berechnende Mehrheit der Theilhaber einer Koppelhütung die Aufhebung derselben, so haben sich auch die Uebrigen diesem Beschlusse zu unterwerfen. Stimmt aber die Mehrheit für Beibehaltung der Koppelhütung, so erfolgt deren Aufhebung nur in soweit, als die dafür stimmenden Einzelnen dabei betheilig sind. Kann jedoch das Koppelhütungsbesugniß von den für dessen Beibehaltung Stimmenden nicht ohne Beibehaltung einer Uebertrift über die Grundstücke der für die Aufhebung sich erklärenden ausgeübt werden, so müssen diese die Uebertrift auch fernerhin sich gefallen lassen. Es ist jedoch diese Uebertrift auf die den damit Belasteten am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten und auszuüben. Auch ist auf diese Uebertrift bei Ermittlung der Entschädigung mit Rücksicht zu nehmen.

§. 24.

Ermittelung des Umfangs der abzulösenden Servituten.

Wenn ein Antrag auf Ablösung erfolgt, so ist zuvörderst der rechtlich begründete Umfang der abzulösenden Dienstbarkeit festzustellen.

§. 25.

Worauf dabei zu sehen sei.

Bei dieser Ermittlung ist zunächst auf rechtskräftige Entscheidungen und Verträge und, in sofern sich darauf bezogen wird, auf verjährten Besitzstand zu sehen.

§. 26.

Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen dabei.

Uebrigens kommen jedoch hierbei allenthalben die in den Mandaten vom 30. Juli 1813. und vom 4. October 1828. aufgestellten, theils subsidiarischen, theils unbedingt vorgeschriebenen Grundsätze zur Anwendung.

§. 27.

Bestimmung der Viehzahl nach einem zwölfjährigen Durchschnitt.

Ist zwar das dem Besitzer eines Grundstücks zustehende Recht, ein anderes Grundstück mit einer Heerde zu behüten oder zu betreiben, außer Zweifel, aber die Zahl des aufzutreibenden Viehs nicht bestimmt, und bezieht sich in dieser Hinsicht der Besitzer des dienenden Grundstücks weder auf Verträge oder rechtskräftige Entscheidung, noch auf Verjährung; so soll wegen der anzunehmenden Viehzahl zuvörderst der Besitzstand der letzten zwölf Jahre ermittelt, und wenn dieser nicht gleichförmig gewesen ist, die Durchschnittzahl des in diesen zwölf Jahren aufgetriebenen Viehs angenommen werden. Vorstehende Bestimmung findet namentlich auch bei dem Schaafhütungsrechte und zwar der-